



## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsbeschluss**

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) a.F. für den Bau einer Grünbrücke über die B 14 im Abschnitt Herrenberg – Nufringen**

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 21.04.2026, Az.: RPS24-390-510, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

#### **I. Grundentscheidung**

Der Plan für den „Bau einer Grünbrücke über die B 14 im Abschnitt Herrenberg – Nufringen (BW 10 Wiedervernetzung)“ einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II. bis V. **festgestellt**.

#### **II. Besondere Entscheidungen**

##### **1. Wasserrechtliche Entscheidung**

Im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde wird gemäß § 19 WHG und nach Maßgabe der in Kapitel A.IV.5.4 bis 5.12. formulierten Nebenstimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG für das Einbringen

von Gründungspfählen zur Gründung der Grünbrücke in das Grundwasser, befristet auf die Standzeit des Bauwerks, erteilt.

## **2. Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 LVwVfG a.F.).

Die Planunterlagen des festgestellten Planes sind in Ziffer III. des Beschlusses aufgeführt.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen und Zusagen enthalten, insbesondere zu Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Verkehr, Öffentliche Sicherheit, Leitungsträger und Versorgungsunternehmen, Private Rechte (Kapitel A, Ziffern IV. und V.).

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1

VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

#### Hinweise:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (vgl. näher dazu § 67 Abs. 4 VwGO).

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft darüber, welcher Teil der Begründung sich auf sein Vorbringen oder das Vorbringen eines anderen Beteiligten bezieht sowie über Namen, Anschrift und betroffene Grundstücke von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erfolgt die Zustellung dadurch, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Verfahren voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht. Mit dem Ende

der Veröffentlichungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der **Planfeststellungsbeschluss** und die **planfestgestellten Unterlagen** werden

in der Zeit **von Dienstag, 28.04.2026 bis Montag, 11.05.2026**

- je einschließlich -

auf der **Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart** unter <https://rps.baden-wuerttemberg.de/abt2/ref24/seiten/planfeststellung/> in der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse > Straße“ **veröffentlicht**.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 24, Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart oder per E-Mail an [referat24@rps.bwl.de](mailto:referat24@rps.bwl.de)).

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rps.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/planfeststellung/> in der Rubrik „Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse“.

Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist.

Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Schneider